



## e-Rezepte mit e-Berechtigung einlösen

Mit der e-Berechtigung steht öffentlichen Apotheken eine weitere Möglichkeit für die Einlösung von e-Rezepten zur Verfügung. Sie können e-Rezepte aus dem e-card System aufrufen durch

- ✔ **NEU:** Eingabe der **Sozialversicherungsnummer** bei zuvor erteilter **e-Berechtigung** oder
- ✔ Stecken der **e-card** bzw. Nutzung der NFC-Funktion oder
- ✔ Scan des **e-Rezept Codes** vom e-Rezept Ausdruck bzw. vom Handy oder
- ✔ Eingabe der **e-Rezept ID** (REZ-ID).

## Was ist die e-Berechtigung?

Die e-Berechtigung ist ein e-card Service in den [Apps der Sozialversicherung](#). Patientinnen und Patienten können mit einer e-Berechtigung einem Gesundheitsdiensteanbieter (kurz GDA) den Zugriff auf ihre Gesundheitsdaten erlauben.

Folgende Zugriffsberechtigungen können aktuell als e-Berechtigung erteilt werden:

- ✔ Öffentlichen Apotheken mit der Sozialversicherungsnummer Zugriff auf die offenen e-Rezepte ermöglichen
- ✔ Öffentlichen Apotheken eine Zugriffsberechtigung auf ELGA erteilen
- ✔ Ärztinnen und Ärzten für eine telemedizinische Behandlung oder Rezeptaussstellung bzw. für einen Hausbesuch eine Zugriffsberechtigung auf ELGA erteilen
- ✔ Ärztinnen und Ärzten Zugriff auf bereits chefärztlich bewilligte Langzeitverordnungen erteilen
- ① Eine e-Berechtigung ermöglicht für alle genannten Anwendungsfälle denselben Zugriff auf Gesundheitsdaten wie das Stecken oder NFC-Lesen der e-card.

## Wie wird eine e-Berechtigung erteilt?

Das Erteilen der e-Berechtigung an einen bestimmten GDA erfolgt ganz einfach in den Apps der Sozialversicherung mit der NFC-Funktion der e-card und einem NFC-fähigen Smartphone. Ihre Kundinnen und Kunden müssen nicht zum e-card Lesegerät in die Apotheke kommen. In den Apps von MeineSV, MeineÖGK und svsgo ist keine ID Austria notwendig, um diese Funktion zu nutzen. Eine e-Berechtigung ist 24 Stunden ab Erteilung gültig und kann in dieser Zeit vom berechtigten GDA auch mehrfach genutzt werden. Erfolgt innerhalb der Gültigkeitsdauer kein Zugriff durch den GDA, erlischt die e-Berechtigung.

Bei Fragen Ihrer Kundinnen und Kunden verweisen Sie bitte auf die Schritt-für-Schritt Anleitung mit Bildern, die unter [www.chipkarte.at/e-berechtigung](http://www.chipkarte.at/e-berechtigung) im Bereich [Informationsmaterial](#) zu finden ist.

## Wie können Apotheken die e-Rezeptliste zu einer Sozialversicherungsnummer abfragen?

Damit Sie die Einlösemöglichkeit mit e-Berechtigung direkt **in Ihrer Apotheken-Software** nutzen können, ist eine geringfügige Software-Anpassung erforderlich. Die meisten Software-Produkte haben bereits ein Eingabefeld für die Sozialversicherungsnummer, daher ändert sich die Benutzeroberfläche dadurch möglicherweise nicht bzw. nur geringfügig. Sollten Sie unsicher sein, ob Sie die Einlösemöglichkeit mit e-Berechtigung bereits nutzen können, fragen Sie bitte direkt bei Ihrem Software-Hersteller nach.

Wenn die Einlösung von e-Rezepten mit e-Berechtigung und Sozialversicherungsnummer nicht direkt über Ihre Apotheken-Software möglich ist, können Sie die Funktion jedenfalls auf der **e-card Web-Oberfläche nutzen** (siehe Anleitung auf der nächsten Seite). Nach Aufruf der Rezeptliste können Sie ein e-Rezept entweder über die e-card Web-Oberfläche einlösen oder die Rezept-ID kopieren, in Ihrer gewohnten Software-Umgebung eingeben und so das e-Rezept aus dem e-card System aufrufen. Das hat den Vorteil, dass sämtliche weiteren Prozesse rund um die Heilmittelabgabe (Lagerbestandaktualisierung, automatisierte Abrechnung, Vermerk in der e-Medikation etc.) wie gewohnt in Ihrer Software durchgeführt werden können.

**Mehr Informationen zur e-Berechtigung** auch für Ihre Kundinnen und Kunden: [www.chipkarte.at/e-berechtigung](http://www.chipkarte.at/e-berechtigung)



## Anleitung: Aufruf der e-Rezeptliste mit e-Berechtigung über die e-card Web-Oberfläche

Melden Sie sich unter <https://services.ecard.sozialversicherung.at> am e-card System an und klicken Sie auf „Elektronisches Rezept (REZ)“.

Wählen Sie „e-Rezept einlösen“ (Abbildung 1).

Für die Suche stehen mehrere Suchkriterien zur Verfügung, unter anderem die Eingabe der Sozialversicherungsnummer (Abbildung 2).

In der Liste der offenen e-Rezepte zu dieser Sozialversicherungsnummer sehen Sie in der ersten Spalte die Rezept-ID (Abbildung 3).

Um die **Einlösung in Ihrer gewohnten Apotheken-Software** fortzusetzen, kopieren Sie die Rezept-ID und fügen Sie diese in der Apotheken-Software ein.

Alternativ können Sie e-Rezepte auch über die **e-card Web-Oberfläche** einlösen. Dabei erfolgt allerdings **keine automatische Eintragung** der abgegebenen Heilmittel in der e-Medikation: Sie müssen die Abgaben gesondert über das Service „e-Medikation“ (mit aufrechtem ELGA-Dialo g ebenfalls über die e-card Web-Oberfläche) eingeben.



Abbildung 1: Menü "Elektronisches Rezept (REZ)"



Abbildung 2: Menüpunkt "e-Rezept einlösen"



Abbildung 3: "Suchergebnis-Liste"

Weitere Informationen finden Sie im **e-Rezept Benutzerhandbuch** (HB eREZ) unter: [www.sozialversicherung.at/BHB](http://www.sozialversicherung.at/BHB)



### Mit der e-Berechtigung auf ELGA zugreifen

Erteilt Ihnen eine Kundin bzw. ein Kunde eine e-Berechtigung, erhalten Sie damit auch Zugriff auf ihre bzw. seine ELGA. Wenn Sie in den 24 Stunden, die eine e-Berechtigung ab Erteilung gültig ist, die ELGA der Kundin bzw. des Kunden aufrufen, erhalten Sie den gewohnten Zugriff: 28 Tage auf e-Medikation (lesend und schreibend) sowie 28 Tage auf den e-Impfpass.

Eine gültige e-Berechtigung kann zeitgleich sowohl für den Zugriff auf die e-Rezeptliste als auch für den Zugriff auf ELGA verwendet werden.